



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 23.03.2023 beantragte die Sartorius CellGenix GmbH, Am Flughafen 16, 79108 Freiburg i.Br., die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Proteinen mittels gentechnisch veränderter Bakterien für den Standort Enderger Str. 1, 79108 Freiburg i.Br., Flurstücknummer 300009/19 der Gemarkung Freiburg.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Standort

Das Vorhaben liegt im Gewerbegebiet Haid-Süd in Freiburg innerhalb des Bebauungsplangebiets. Ein Emissionseintrag durch Luftschadstoffe in die nahegelegenen Landschafts- und Naturschutzgebiete ist aufgrund der emissionsfreien Produktion nicht zu erwarten.

Abluft

In zwei Produktionslinien werden jeweils bis zu 200 Liter E. coli-Bakterien kultiviert. Die manufakturähnliche Fertigung der Zytokine erfolgt durch eine Abfolge chromatographischer und Filtrations-Aufreinigungsschritte. Hiernach werden diese Proteinlösungen in kleinen Fläschchen in einer Abfüllanlage abgefüllt und gefriergetrocknet.

Bei der Produktion entstehen keine Luftschadstoffemissionen im Sinne der TA Luft.

Abwasser

Die bei der Produktion anfallenden Abwässer (ca. 25.000 m³ /a) aus den Herstellungsverfahren und Reinigungsprozessen werden über eine Neutralisationsanlage und Dosierstation geführt und kontrolliert eingeleitet. Grenzwerte zur Einleitung werden in der Indirektleinleitergenehmigung geregelt.

Abfall

Lösungsmittelhaltige chemische Mixturen und chloridhaltige Gemische werden gesammelt und über einen Entsorger abgeholt. Die Entsorgungswege für alle bei der Produktion von hochqualitativen Reagenzien für die ex vivo Prozessierung von Zellen anfallenden Abfälle sind gesichert.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung von Chemikalien und Biostoffen findet nur in Kleinmengen und nicht im großindustriellen Maßstab statt.

Der Umgang mit den vorhandenen wassergefährdenden Stoffen erfolgt auf wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Flächen. Es werden lediglich geringe Mengen an WGK 3 Stoffen bis max. 2t im Warenlager vorgehalten.

Lärm

Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf die Geräusch-Emissionen und Immissionen an den relevanten Aufpunkten. Durch ein Lärmgutachten ist nachgewiesen, dass es zu keinerlei Erhöhung an den Immissionsorten kommt.

Boden

Das Vorhaben wird im Neubaugebiet des Gewerbegebietes Haid auf dem Flurstück 300009/19 der Gemarkung Freiburg realisiert. Weitere Bodenflächen werden nicht in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde ein geotechnischer Bericht nach DIN4020 inkl. umwelttechnischer Untersuchungen durch die Fa. HPC vorgelegt. Eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser ist nicht zu besorgen.

Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 17.07.2023

Regierungspräsidium Freiburg